

Satzung des Hessischen Volkshochschulverbandes e. V.

Vom 8.9.1971, zuletzt geändert am 22.3.2002

§ 1 Name und Sitz des Verbands, Rechtsform, Vertretung

- (1) Der Verband führt in Übereinstimmung mit dem Hessischen Weiterbildungsgesetz (HWBG) § 14 vom 25. August 2001 den Namen: "Hessischer Volkshochschulverband" (im folgenden "Volkshochschulverband" genannt).
- (2) Der Volkshochschulverband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.
- (3) Der Volkshochschulverband ist ein bürgerlich-rechtlicher, eingetragener Verein.

§2 Verbandszweck

Der Volkshochschulverband ist die landesweite Organisation der öffentlichen Träger der Volkshochschulen in Hessen (§ 14 Abs. 1 HWBG) und der Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e. V. -Akademie für musisch-kulturelle Bildung (§ 1 Abs. 2 HWBG). Sein Zweck ist die Wahrung gemeinsamer Interessen und die Förderung gemeinsamer Ziele der in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder.

§ 3 Aufgaben des Verbands

- (1) Der Volkshochschulverband wirkt im Rahmen der Arbeit der Volkshochschulen an der Förderung überörtlicher Maßnahmen der Weiterbildung, der Entwicklung und Bewältigung von Schwerpunktaufgaben sowie der Kooperation und Koordination von Maßnahmen der Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Bildungszentren sowie der mit diesen verbundenen Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Organisationen auf regionaler und auf Landesebene mit.
Ein Gleiches gilt im Hinblick auf die Bemühungen des Deutschen Volkshochschulverbands um bundeseinheitliche Maßnahmen und die Koordinierung der gesamten Volkshochschularbeit in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Volkshochschulverband bietet allen Mitgliedern pädagogische und organisatorische Hilfe und Beratung, insbesondere bei der Entwicklung von Grundsätzen und Leitlinien für die Arbeit der Volkshochschulen und durch
 - a) Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Leistungen der Volkshochschulen,
 - b) Unterstützung der Zusammenarbeit der Volkshochschulen mit allen Teilen des öffentlichen Bildungswesens sowie mit anderen Einrichtungen und Trägern der Erwachsenenbildung,
 - c) Einführungs- und Fortbildungsmaßnahmen für haupt- und nebenberufliche Volkshochschul-Mitarbeiter/-innen,
 - d) Veranstaltung von Tagungen und Fachkonferenzen zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen und Problemen der Erwachsenenbildung,
 - e) Durchführung exemplarischer Arbeitsvorhaben und -modelle,
 - f) Erarbeitung und Erprobung von Lehr- und Unterrichtshilfen,

- g) Entwicklung gestufter Lernprogramme zum Erwerb von Volkshochschul-Zertifikaten und anderen Weiterbildungs-Abschlüssen,
 - h) Erstellen von Dokumentationen, Statistiken, Materialsammlungen und Untersuchungen zur Erwachsenenbildung sowie zur Arbeit der Volkshochschulen,
 - i) Veröffentlichungen zur Theorie, zur Praxis und zur Geschichte der Erwachsenenbildung.
- (3) Dem Volkshochschulverband obliegt die Durchführung von staatlich anerkannten Prüfungen an hessischen Volkshochschulen, soweit er von staatlichen Dienststellen hierzu beauftragt wird.
In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Volkshochschul-Verband wirkt er am Ausbau und der Vereinheitlichung des Zertifikats und Prüfungswesens für die Volkshochschulen mit und unterbreitet den zuständigen staatlichen Stellen entsprechende Vorschläge.
Er führt die Volkshochschul-Zertifikatsprüfungen des Deutschen Volkshochschul-Verbands sowie weitere Zertifikats- und abschlussbezogene Prüfungen an den hessischen Volkshochschulen durch.
- (4) Der Volkshochschulverband nimmt die im Hessischen Weiterbildungsgesetz verankerten Mitwirkungsrechte wahr. Er vertritt die Volkshochschulen vor Öffentlichkeit, Parlament und Regierung sowie Trägern der Erwachsenenbildung.
- (5) Der Volkshochschulverband kann Aufgaben in privatrechtlich organisierter Form durchführen lassen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbands sind
- a) Kommunale Gebietskörperschaften¹ sofern sie selbst die Volkshochschule als Rechtsträger gern. § 9 Abs. 1 HWBG errichten und unterhalten,
 - b) juristische Personen des Privatrechts, die gern. § 9 Abs. 2 HWBG mit der Führung der Volkshochschule als Träger beauftragt worden sind,
 - c) Zweckverbände mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften, die gern. § 9 Abs. 3 HWBG Träger der Volkshochschule sind,
 - d) Vereinigungen und Verbände, die gern. § 1 Abs. 2 HWBG Träger einer Heimvolkshochschule oder eines Bildungszentrums sind.
- (2) Verliert ein Mitglied seine Eigenschaft als Träger einer Volkshochschule im Sinne des § 9 HWBG, so scheidet es als Mitglied des Volkshochschulverbands aus.
- (3) Die Mitglieder des Volkshochschulverbands sind verpflichtet, eventuelle Änderungen in der Mitgliedsbefugnis dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Volkshochschulverband setzt die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags voraus. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Beginn eines Geschäftsjahres fällig.
- (6) Die Rechte nach dieser Satzung ruhen für Mitglieder, die ihre Beitragspflicht für das Vorjahr nicht erfüllt haben.

- (7) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des folgenden Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (8) Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele des Verbandes schädigt, kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 5 Organe des Volkshochschulverbands

- (1) Die Organe des Volkshochschulverbands sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Leiterkonferenz
 - d) der/die Verbandsvorsitzende.
- (2) Bei Nominierung und Wahlen für alle Verbandsorgane soll die Parität zwischen Frauen und Männern erreicht werden.

§ 6 Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist oberstes Organ des Volkshochschulverbands. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der in § 4 dieser Satzung bezeichneten Mitglieder zusammen. Ein schriftlicher Nachweis der Vertretungsbefugnis ist zu erbringen.
- (2) Das Stimmrecht regelt sich wie folgt:
 - a) Die Mitglieder haben entweder als Träger gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) oder als juristische Person des Privatrechts gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe b) oder als Zweckverband gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe c) je zwei Stimmen.
 - b) Jede/r Delegierte kann nur eine Stimme abgeben.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Delegation soll ein Mitglied von der Volkshochschule gestellt werden.
Die Anmeldung der Delegierten zur ordentlichen Verbandsversammlung hat bis spätestens 7 Wochen vor der ordentlichen Verbandsversammlung zu erfolgen.
Vorstandsmitglieder, die nicht gem. § 6 Abs. 1 ein Mitglied vertreten, sind Delegierte ohne Stimmrecht.
- (4) Die ordentliche Verbandsversammlung wird jeweils nach jeder hessischen Kommunalwahl und jeweils in der Mitte der Wahlzeit der Mitglieder der Gemeindevertretung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe des Vorschlags der Tagesordnung mindestens 10 Wochen vor der ordentlichen Verbandsversammlung.
Den Delegierten müssen mindestens 5 Wochen vor der ordentlichen Verbandsversammlung Vorschläge zur Tagesordnung und zur Geschäftsordnung, die Satzung des hw und ggf. Diskussionspapiere vorliegen.
Die Fristen beginnen mit dem auf die jeweilige Absendung folgenden Tag.

- (5) Außerordentliche Verbandsversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder des Volkshochschulverbands schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für diesen Fall beträgt die Einberufungsfrist drei Wochen.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt sich ein Tagungspräsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die ordentliche Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts und Entlastung des Vorstands,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der/des Verbandsvorsitzenden sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund (27 Abs. 2 BGB),
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
 - d) Anregungen für die Verbandsarbeit und Behandlung von Anträgen,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.
- Diese sowie weitere Aufgaben können auch von einer außerordentlichen Verbandsversammlung wahrgenommen werden.
- (8) Die Wahlen zu Abs. 7 Buchstabe b) erfolgen geheim.
An die Stelle eines ausscheidenden Vorstandsmitglieds rückt der Kandidat/die Kandidatin mit der nächstfolgenden Stimmenzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Antrags- und vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Vorstand und die Leiterkonferenz.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 30 Tage, andere Anträge mindestens 21 Tage vor der ordentlichen Verbandsversammlung bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen (maßgebend ist das Datum des Eingangs). Über die Zulassung von Anträgen, die verspätet eingehen oder von Delegierten in der Verbandsversammlung eingebracht werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist für Initiativanträge eingebracht werden.
- (10) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Eine Ausnahme gilt für die in den § 15 ff. geregelten Fälle.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich der/des Verbandsvorsitzenden. Davon werden der/die Vorsitzende und weitere vier Mitglieder in je einem gesonderten Wahlgang von der Verbandsversammlung gewählt. Die Amtsdauer umfasst den Zeitraum zwischen den ordentlichen Verbandsversammlungen

Die Neuwahl der/des Verbandsvorsitzenden und des Vorstands muss innerhalb von sechs Monaten nach dem in § 2 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes festgelegten Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften erfolgen, und zwar

durch eine Verbandsversammlung, deren Mitglieder erst nach Konstituierung der jeweiligen neugewählten kommunalen Vertretungskörperschaften benannt werden. Das Hessische Kultusministerium, der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag entsenden je einem Vertreter/in mit beratender Stimme in den Vorstand.

Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Gewählte Vorstandsmitglieder, die das Land Hessen für dauernd verlassen, scheiden aus dem Vorstand aus und werden gern. § 6 Abs.8, Sätze 2 und 3 dieser Satzung ersetzt.

- (2) Der Vorstand trägt gegenüber den Vorstandsmitgliedern die Verantwortung für die Führung der Verbandsgeschäfte. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist verpflichtet, die Mitglieder regelmäßig über seine Beratungen, Planungen und Beschlüsse schriftlich zu informieren
- (3) Vorstandsvorsitzende/r ist der/die jeweilige Vorstandsvorsitzende.
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einem Stellvertreter/in der/des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für
 - a) die Verabschiedung des Programms und der Sondervorhaben des Verbands,
 - b) die Verabschiedung des Haushaltsplans und die Genehmigung der Haushaltsrechnung des Verbands,
 - c) alle dem Verband durch Vereinbarungen, Verordnungen, Richtlinien und Erlasse im Rahmen der § 14 und 22 HWBG übertragenen Aufgaben und Kompetenzen,
 - d) die Einberufung der Verbandsversammlung, die Einsetzung von Projektgruppen und Kommissionen zur Durchführung der Verbandsarbeit und die Delegation in Gremien,
 - e) die Einstellung einer Verbandsdirektorin/eines Verbandsdirektors und der Angestellten der Vergütungsgruppen BAT III und höher,
 - f) die Bildung der Gesellschafterversammlung, wenn er Aufgaben in privatrechtlicher Form durchführen lässt, und die Bestellung der/des Geschäftsführers/-in.
- (6) Der Volkshochschulverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gemäß § 26 BGB vertreten.
Vorstand nach § 26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Stellvertreter/in des/der Vorstandsvorsitzenden, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Die Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 8 Die Leiterkonferenz

- (1) Die Leiterkonferenz besteht aus den Leiter/innen der hessischen Volkshochschulen gern. HWBG mit Stimmberechtigung und je einer/m Vertreter[in der mit dem Hessischen Volkshochschulverband gern. HWBG verbundenen Landesarbeitsgemeinschaften und der Kursleitervertretung mit beratender Stimme.

- (2) Die Leiterkonferenz gibt Empfehlungen zur Verbandspolitik. Sie wählt aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in und einen/eine Stellvertreter/in. Zur Amtsdauer gilt § 7 Abs. 1. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Leiterkonferenz ist als Beirat des hw-Instituts zuständig für
 - a) die Beratung des Fortbildungsprogramms
 - b) die Beratung von Projektanträgen zum Innovationspool gem. HWBG c) die Bildung von Projektgruppen.
- (4) Sie tagt mindestens zweimal jährlich.

§ 9 Der/Die Verbandsvorsitzende

- (1) Als Verbandsvorsitzende/n wählt die Verbandsversammlung eine Persönlichkeit, die aufgrund ihrer Erfahrungen und eigenen Tätigkeit mit der Volkshochschularbeit vertraut und verbunden ist. Er/Sie vertritt und repräsentiert den Volkshochschulverband nach außen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung zusammen mit dem Vorstand für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands gewählt, Er/Sie hat den Vorsitz und Stimmrecht im Vorstand, In allen vom Vorstand einberufenen Projektgruppen und Kommissionen ist er/sie stimmberechtigt. Die Vertretung des/der Verbandsvorsitzenden wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 10 Verbandsgeschäftsstelle, Institut der hessischen Volkshochschulen (abgekürzt: hvv-Institut), Verbandsdirektor/in, erweiterte Mitbestimmung

- (1) Der Verbandsgeschäftsstelle obliegt die Geschäftsführung des Verbands auf der Grundlage von Satzung und Geschäftsordnung im Rahmen der ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben und Vollmachten.
- (2) Der/die Verbandsdirektor/in ist verantwortliche/r Leiter/in der Verbandsgeschäftsstelle und des Instituts der hessischen Volkshochschulen. Näheres regelt eine Dienst- und Geschäftsordnung, die vom Vorstand auszuarbeiten und zu genehmigen ist.
- (3) Der/Die Verbandsdirektor/in nimmt an allen Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstands und der Leiterkonferenz teil und hat das Recht, an allen Sitzungen von Projektgruppen und Kommissionen teilzunehmen.
- (5) Inhalt und Verfahren einer über die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes hinausgehenden Mitbestimmung werden zwischen Vorstand und Betriebsversammlung durch Betriebsvereinbarung geregelt. Der Betriebsobmann/die Betriebsobfrau bzw. der/die Betriebsratsvorsitzende hat das Recht, zu den die Belegschaft betreffenden Fragen auf der Verbandsversammlung Stellung zu nehmen.

§ 11 Heimvolkshochschulen

Der Volkshochschulverband kann sich durch Mitgliedschaft in den Trägerorganisationen von Heimvolkshochschulen an deren Aufbau und ihrer Arbeit fördernd beteiligen, sofern diese die Voraussetzungen der § 1 bis 3 HBWG erfüllen.

§ 12 Arbeitsgemeinschaften

Der Volkshochschulverband kann mit anderen Organisationen Arbeitsgemeinschaften zum Zwecke enger Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Weiterbildung sowie der Erforschung und Erprobung neuer Methoden, Lehrmittel und dergleichen bilden. Die Vertreter/innen des Volkshochschulverbands in derartigen Arbeitsgemeinschaften delegiert der Vorstand; sie sind an dessen Beschlüsse gebunden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Volkshochschulverbands entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 1 und 2 Ziffer 1 Abgabenordnung (AO) 1977.

(2) Der Verein betreibt kein Gewerbe und erstrebt keinen Gewinn.

Die Mittel dürfen nur für den Zweck, der in § 2 festgelegt ist, verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann in jeder Verbandsversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass allen Mitgliedern die beabsichtigte Satzungsänderung mindestens 21 Tage vor Zusammentritt der Verbandsversammlung mitgeteilt worden ist

§ 16 Auflösung des Volkshochschulverbands

(1) Die Auflösung des Volkshochschulverbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Verbandsversammlung erfolgen.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit der Summen der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung. Falls bei dieser Versammlung nicht mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind, ist binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Das Vermögen des Volkshochschulverbands fällt, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks dem Land Hessen mit der Auflage zu, es zur Förderung der hessischen Volkshochschulen im Sinne von § 52 Absatz 1 und 2 Ziffer 1 der Abgabenordnung (AO) 1977 zu verwenden.

§ 17 Form der Niederschrift

Die von den Verbandsorganen (Verbandsversammlung, Vorstand, Leiterkonferenz) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der 2. Verbandsversammlung vom 04./05. Juni 1971 in Kassel beschlossen. Sie trat mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main am 08. September 1971 in Kraft und wurde zuletzt gemäß Beschluss der 31. Verbandsversammlung vom 22. März 2002 in Offenbach am Main geändert (Eintragung in das Vereinsregister am 29.01.2003).